



**Einwohnergemeinde Tenniken**

---

**Reglement über die  
Kinder- und  
Jugendzahnpflege**

(in Kraft seit 01.01.2025)

Entwurf

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Tenniken, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970<sup>1</sup>, beschliesst:

## **A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die Kinder ab Eintritt in den Kindergarten und die Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Altersjahres gemäss Beitrittsbedingungen § 6 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz.

### **§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates**

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

### **§ 3 Administrative Belange**

<sup>1</sup> Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit Zahnärzten und Zahnärztinnen, den Rechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchführung sowie den Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

<sup>2</sup> Das Schulsekretariat der Primarschule orientiert die Eltern der in den Kindergarten bzw. die Schule eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege.

<sup>3</sup> Die Gemeinde erfasst die der Kinder- und Jugendzahnpflege beitretenden Kinder sowie die von den Eltern getroffene Wahl des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin.

### **§ 4 Aufgaben der Eltern**

Die Eltern melden dem Leiter der KJZ Tenniken den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

<sup>1</sup> GS 24.293, SGS 180

<sup>2</sup> GS 32.714, SGS 902

## **§ 5 Kommunale Kontrollen und Prävention**

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

## **B FINANZIELLES**

### **§ 6 Subventionsregeln**

<sup>1</sup> An die Kosten von subventionsberechtigten Leistungen (§ 10, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) kann – je nach Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten sowie der Kinderzahl – ein Gemeindebeitrag gewährt werden. Dieser Gemeindebeitrag kann zwischen 10 % und 95 % der Behandlungskosten betragen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Berechnung in einer separaten Verordnung.

### **§ 7 Anwendung des Subventionsschlüssels**

<sup>1</sup> Der Subventionssatz wird von der Gemeindeverwaltung nach den letzt-verfügbaren definitiven Staatssteuerfaktoren der Eltern festgesetzt.

<sup>2</sup> Bei der Quellensteuer unterliegenden Eltern werden die Einkommensverhältnisse bei der kantonalen Steuerverwaltung eingeholt.

<sup>3</sup> In Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch einen höheren Gemeindebeitrag bewilligen.

## **C SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden Beschlüsse und Weisungen der Gemeinde aufgehoben.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. Es findet auf alle zahnärztlichen Behandlungskosten Anwendung, die nach dem 1. Januar 2025 der Kinder- und Jugendzahnpflege in Rechnung gestellt werden.

Die Einwohnergemeindeversammlung Tenniken hat das vorstehende Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege am      beschlossen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:



Thomas Grüter

Der Verwalter:



Hans Portmann

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss vom      genehmigt.

Liestal,  
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion  
Regierungsrat

Entwurf